



landwirtschaftskammer  
österreich

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[recht@lk-oe.at](mailto:recht@lk-oe.at)

Christoph Michelic  
DW: 8573  
[c.michelic@lk-oe.at](mailto:c.michelic@lk-oe.at)  
GZ: V/1-0509/Mi-53

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Abt. IV/SCH1  
Postfach 201  
1000 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des  
Bundesbahngesetzes, des Privatbahngesetzes 2004  
und des Eisenbahngesetzes 1957**

**GZ: BMVIT-210.559/0008-IV/SCH1/2009**

Wien, 2. Juni 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

**Zu Z 14 (§ 31)**

Die Verschmelzung der „Bau-AG“ mit der „Betriebs-AG“ wird grundsätzlich begrüßt. Bisher war es nicht möglich, bei Grundablösen bzw. entsprechenden Rahmenvereinbarungen mit der „Bau-AG“ eine Haftung der ÖBB beispielsweise für Schäden aus dem Betrieb der Eisenbahn vertraglich zu vereinbaren, da für den Betrieb die „Betriebs-AG“ zuständig war, die aber nicht Vertragspartner ist. Bei Zusammenschluss dieser beiden Aktiengesellschaften wäre die Verwirklichung dieses Anliegens nun prinzipiell möglich. Es besteht jedoch gemäß Abs. 2 Z 1 die Absicht, für die Baudienstleistungen eine GmbH zu gründen. Es muss daher sicher gestellt sein, dass Grundablösen und Rahmenvereinbarungen durch die ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen bzw. abgeschlossen werden, und nicht durch die Baudienstleistungs-GmbH.

**Zu Z 22 (§ 44)**

§44 des vorgelegten Gesetzesentwurfes regelt, dass die Gewährung eines Zuschusses für die Bereitstellung oder die Aufnahme in den Rahmenplan für die Instandhaltung der und für Erweiterungsinvestitionen in die Schieneninfrastruktur im regionalen Interesse davon abhängig zu machen ist, dass von Dritten entsprechende Beiträge geleistet werden. Diese Bestimmung ist in der geltenden Fassung eine „Kann-Bestimmung“, d.h., die Gewährung eines Zuschusses kann von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden. Diese Kann-Bestimmung soll beibehalten werden und nicht wie in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung in eine „Muss-Bestimmung“ umgeformt werden.

2/2

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich